



# STADT SCHÖNAU

- Rhein – Neckar - Kreis -

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 23. März 2023

**Hinweis:** Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Der Gemeinderat der Stadt Schönau hat am 23. März 2023 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 20,- €, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,- €, von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,- €.

### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die zeitliche Inanspruchnahme für die Stellvertretung des Bürgermeisters (in Urlaub- und Krankheitsfällen) ist grundsätzlich von mehr als 6 Stunden Beanspruchung pro Tag auszugehen.

(4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,- €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,- €,

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 5 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,- €. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Januar 2000 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Schönau, den 23.03.2023

Matthias Frick  
- Bürgermeister -

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: 23.03.2023

Schönau, den 23.03.2023

Matthias Frick  
- Bürgermeister -



# STADT SCHÖNAU

- Rhein – Neckar – Kreis –

## **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 28. Januar 2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Schönau am 9.2.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro (bisher 30,00 DM)
bis zu 6 Stunden	28,00 Euro (bisher 55,00 DM)
von mehr als 6 Stunden	35,00 Euro (bisher 70,00 DM)

(Tageshöchstsatz)

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 51,00 Euro (bisher 100,00 DM)

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro (bisher 30,00 DM)

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Schönau, 19. Juli 2001

Krämer, Bürgermeister